

Satzung
über die Benutzung der Erholungsgebiete Badeseer Markt
und Badeseer Perach des Landkreises Altötting

Vom 15. Oktober 2008

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975), zur Regelung der Benutzung der Erholungsgebiete Badeseer Markt und Badeseer Perach des Landkreises Altötting folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Das „Erholungsgebiet Badeseer Markt“ umfasst den auf der Karte in Anlage 1 eingezeichneten Teil des Grundbesitzes des Landkreises Altötting.

(2) Das „Erholungsgebiet Badeseer Perach“ umfasst den auf der Karte in Anlage 2 eingezeichneten Teil des Grundbesitzes des Landkreises Altötting.

(3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die beiden Erholungsgebiete sind öffentliche Einrichtungen des Landkreises Altötting und werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen und unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.

§ 2
Einschränkung der Benutzung

(1) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden oder ansteckenden Krankheiten haben keinen Zutritt.

(2) Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen hilflos sind, oder beim Besuch der Erholungsgebiete einer Aufsicht bedürfen, haben nur Zutritt mit einer Begleitperson, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

(3) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3
Verhalten im Erholungsgebiet

(1) Die Benutzung der Erholungsgebiete (Land- und Seefläche) erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

(2) Die Besucher sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ruhe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Reinlichkeit in den Erholungsgebieten beeinträchtigt oder gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Soweit nicht vom Landratsamt Altötting Sondergenehmigungen erteilt wurden, ist in den Erholungsgebieten untersagt:

1. das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
2. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;
3. die Beschädigung und die Verunreinigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile sowie der Bauwerke und sonstigen Einrichtungen;
4. das Einschlagen von Pflöcken und Stangen sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen;
5. das unbefugte Abweiden, Abmähen oder Abernten der Grünanlagen;
6. das Errichten und Betreiben von offenen Feuerstellen (hierzu gehört auch das Grillen);
7. das Spielen mit Bällen; ausgenommen sind die hierfür vorgesehenen Flächen;
8. das Benutzen von Booten aller Art; ausgenommen sind nur aufblasbare Gummiboote, die von einer Person getragen werden können;
9. Tiere mitzuführen;
10. das Füttern wilder Tiere (insbesondere Vögel und Fische);
11. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken (soweit hierfür keine Sondergenehmigungen vorliegen), das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
12. das Waschen von Fahrzeugen aller Art;
13. das Fischen im See, soweit nicht eine Erlaubnis des Inhabers des Fischereirechts oder dessen Pächters vorliegt;
14. der unmäßige Genuss alkoholischer Getränke;
15. das Aufhalten oder Niederlassen zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen können (z. B. private Partys oder Abschlussfeiern);
16. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen oder Nächtigen;
17. der Aufenthalt zwischen 23.00 Uhr und 4.00 Uhr.

§ 4 Anlageneinrichtungen

Die Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke, Geländer und Hinweistafeln, dürfen nicht umgestoßen, vom Platze entfernt oder sonst verändert werden.

§ 5 Benutzungssperre

(1) Das Erholungsgelände sowie einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

(2) Die Benutzung der Verkehrsflächen, die während des Winters nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr; gleiches gilt für das Betreten von Eis auf dem See.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich des Erholungsgeländes einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgelände ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal im Sinne dieser Satzung wird durch den Landrat bestimmt.

§ 8 Platzverweise

(1) Wer trotz Mahnung

1. den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt,
2. gegen Anstand und Sitte verstößt

kann vom Aufsichtspersonal – unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen – vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Geländes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer vom Gelände verwiesen ist, darf es in der Zeit, für die der Platzverweis gilt, nicht wieder betreten.

§ 9 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann das Landratsamt Altötting diesen nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Einer Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Vorschriften der § 2 und § 3 Abs. 2 dieser Satzung missachtet;
2. den Verboten des § 3 Abs. 3 und § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt;
3. eine Benutzungssperre gem. § 5 Abs. 1 missachtet;
4. einer Anordnung nach § 7 nicht unverzüglich Folge leistet;
5. einem nach § 8 dieser Satzung ausgesprochenem Platzverweis zuwiderhandelt.

§ 11 Haftung

Für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden, sowie für die im Erholungsgelände liegen gebliebenen Gegenstände oder Wertsachen, wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen gelten für Fundsachen die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Die Satzung über die Benutzung des Erholungsgeländes „Marktler Badeseesee“ vom 23.07.1973 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.07.1995 und
2. die Satzung über die Benutzung des Erholungsgeländes „Badeseesee Perach“ vom 29.06.1977 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.07.1995.

Altötting, den 15. 10. 2008
Landratsamt Altötting

gez.

Erwin Schneider
Landrat